

Satzung

des THW-Fanclubs „Kieler Zebrasproten von 1989“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kieler Zebrasproten von 1989“ e.V. Er ist ein Fanclub der Handball-Bundesligamannschaft des THW Kiel. Er hat seinen Sitz in Kiel, Gerichtsstand ist Kiel. Der Verein ist laut Beschluss der Hauptversammlung vom 19.05.1993 am 03.11.1993 unter der Nummer VR 3634 KI in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Gemeinsamer Besuch von Handballspielen des THW Kiel in der heimischen Sparkassenarena in Kiel durch die Vereinsmitglieder.
- (2) Durchführung von Begleitfahrten zu Auswärtsspielen der Bundesligamannschaft des THW Kiel. Die Teilnahme an diesen Auswärtsfahrten ist freiwillig. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen hieran nur mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten oder in dessen Begleitung teilnehmen.
- (3) Friedliche Unterstützung des THW Kiel sowie Erhaltung und Förderung der friedlichen Atmosphäre bei allen Handballspielen.
- (4) Sportliche Betätigung der Mitglieder in der Handballmannschaft des Fanclubs und bei weiteren Aktionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für etwaige Überschüsse von Auswärtsfahrten.
- (2) Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht möglich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich mittels eines vorgeschriebenen Aufnahmeformulars beim Vorstand beantragt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (3) Natürliche Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige) benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der den Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu unterschreiben hat.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung entscheidet auf gesonderten Antrag des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann durch Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und behalten ihr volles Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen gemäß dem Aufnahmeformular entweder halbjährlich oder jährlich im Voraus.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt oder durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Halbjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Minderjährigen ist auch der gesetzliche Vertreter anzuhören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beantragen, das über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/ die 1. Vorsitzende
 - der/ die 2. Vorsitzende
 - der/ die 1. Kassenwart/in
 - der/ die 2. Kassenwart/in (stellvertretende(r) Kassenwart/in und Tourenmanager/in)
 - der/ die Schriftwart/in
 - der/ die Festwart/in
 - ein/ eine Beisitzer/in.Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen volles Stimmrecht.
- (2) Ein erweiterter Vorstand kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden.
- (3) Der Vorstand im **Sinne des § 26 BGB** ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder der Beiden ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende jedoch nur dann den Verein vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Amtszeit des/der 2. Vorsitzenden um 1 Jahr von der Amtszeit des/der 1. Vorsitzenden abweicht. Dasselbe gilt für die Wahl des/der 1. und 2. Kassenwartes/in.

- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied, das bis zur Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch eine Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (8) Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden**
- Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie übernimmt bei Bedarf die Ämter der anderen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Er/sie ist verantwortlich für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - Er/sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
 - Er/sie ist Ansprechpartner/in für die Mitglieder des Clubs, für alle anderen Fanclubs, für den THW, für Sponsoren und jegliche Zuschauer.
 - Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen.
 - Er/sie kann kurzfristig Entscheidungen treffen, die vom Vorstand mehrheitlich zu bestätigen sind.
 - Er/sie kontrolliert die Finanzen des Vereins.
- (9) Aufgaben des/ der 2. Vorsitzenden**
- Der/die 2. Vorsitzende vertritt bei Bedarf den/ die 1. Vorsitzende(n) in allen Angelegenheiten.
- (10) Aufgaben des/ der 1. Kassenwartes/in**
- Der/die 1. Kassenwart/in ist zuständig für die Abwicklung aller finanziellen Belange des Vereins.
- (11) Aufgaben des/ der 2. Kassenwartes/in**
- Der/die 2. Kassenwart/in vertritt den/die 1. Kassenwart/in.
 - Ihm/ihr obliegt die Planung und Durchführung sämtlicher Auswärtsfahrten.
 - Er/sie ist für die Abwicklung aller im Zusammenhang mit den Auswärtsfahrten stehenden finanziellen Angelegenheiten zuständig.
- (12) Aufgaben des/ der Schriftwartes/in**
- Der/die Schriftwart/in protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
 - Er/sie ist zuständig für den allgemeinen Schriftverkehr im Verein.
- (13) Aufgaben des/ der Festwartes/in**
- Der/die Festwart/in ist zuständig für die Planung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen und Festlichkeiten mit Ausnahme der Auswärtsfahrten.
- (14) Aufgaben des Beisitzers/ der Beisitzerin**
- Der/ die Beisitzer/in unterstützt den Vorstand.
- (15) Vorstandssitzungen finden einmal in jedem Monat statt. Hierzu lädt der/ die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, schriftlich oder fernmündlich ein. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht erforderlich.
- (16) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
- (17) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(18) Die Ämter im Verein sind Ehrenämter.

Nachgewiesene Auslagen der Vorstandsmitglieder werden gegen Quittung erstattet.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen, und zwar im 3. Quartal eines jeden Jahres vor Beginn der neuen Bundesligasaison.

(2) Die Einberufung hat durch einfachen Brief an alle Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um zusätzliche Beschlussfassungspunkte ist unverzüglich nach Erhalt des Einladungsschreibens schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beantragt und es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder bei einem Vorstandsmitglied schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Nach Zugang und Prüfung des Antrages erfolgt die Einberufung gemäß Absatz (2).

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzutragen.

(7) Die Versammlung wählt den/die 1. Kassenprüfer/in und den/die 2. Kassenprüfer/in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Deren Amtszeit beträgt insgesamt 2 Jahre. Dabei gilt die Bestimmung, dass der/ die 2. Kassenprüfer/in nach einem Jahr automatisch zum/zur 1. Kassenprüfer/in aufrückt.

Eine sofortige Wiederwahl des/der bisherigen 1. Kassenprüfers/in ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen jedes Jahr rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten in der Versammlung über das Ergebnis. Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Entlastung, Wahl (Wiederwahl ist möglich) und Abwahl des Vorstandes. (Sh. Absatz 13: Wahlordnung),
- Aufgaben des Vereins,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Anträge auf Mitgliedschaft, die vom Vorstand abgelehnt worden sind (nur auf Antrag der betreffenden Antragsteller). (Sh. § 4 Absatz 4),
- Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund dessen zuvor beim Vorstand gestellten schriftlichen Antrages. (Sh. § 7 Absatz 3),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- Satzungsänderungen: Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. (Satzungsänderungen,

die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden).

- Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (Sh. § 12 Abs. 2).
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (10) Jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur unmittelbar in der Versammlung ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Vollmachten und Briefwahl sind nicht zulässig.
- (11) Mitglieder, die ihren Austritt aus dem Verein gem. § 7 Abs. 2 erklärt haben, sind bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens wahlberechtigt.
- (12) Falls in dieser Satzung zu einzelnen Punkten keine andere Bestimmung festgelegt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Wahlordnung für die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern:
- Die Wahlen werden von einem/einer vom Vorstand vorzuschlagenden und von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter/in durchgeführt, der/die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss.
 - Der/die Wahlleiter/in hat das Recht, aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen –insbesondere zur Stimmenauszählung- zu bestimmen.
 - Die Kandidatur der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des noch amtierenden Vorstandes, durch Zuruf/Vorschlag aus der Versammlung oder durch mündliche Bewerbung eines/ einer Kandidaten/in vor dem Wahlgang.
 - Die Wahl erfolgt i.d.R. als offene Wahl durch Handzeichen.
 - Wird jedoch von einem wahlberechtigten Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag nachzukommen, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
 - Die Regelung gemäß den beiden vorstehenden Punkten ist nicht automatisch auf alle anstehenden Wahlen anzuwenden. Vielmehr wird von Fall zu Fall entschieden.
 - Es gelangen nur gültige „JA“- und „NEIN“-Stimmen in die Zählung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. (Sh. auch Abs. 12). Diese Regelung gilt sowohl für offene als auch für geheime Abstimmungen.
 - Um geheime Wahlen ordnungsgemäß durchführen zu können, sind vom amtierenden Vorstand Wahlzettel in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und an die wahlberechtigten Mitglieder zu verteilen. Den Mitgliedern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen zu können. Außerdem ist sicherzustellen, dass ein verschlossener Wahlzettelbehälter vorhanden ist.
 - Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern/innen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird ein neuer Wahlgang anberaumt. Sollte auch dieser keine Mehrheit ergeben, so entscheidet ein von dem/ der Wahlleiter/in durchzuführendes Losverfahren.
 - Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin muss in derselben Versammlung gewählt werden. Gelingt dies nicht, so ist der Misstrauensantrag gescheitert.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in sowie dem/der Wahlleiter/in

zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Datum/ Zeit der Versammlung, Namen von Versammlungsleiter/in, Protokollführer/in und Wahlleiter/in, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.

§ 11 Finanzen

- (1) Auf Antrag von 50% aller Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden. Nach dem an den geschäftsführenden Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrag muss die Prüfung innerhalb von 7 Tagen erfolgen.
- (2) Das Ergebnis muss den Mitgliedern schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand zugestellt werden, falls nicht innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden soll.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Joachim Deckarm-Fonds“ der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Otto-Fleck-Schneise 8, in 60528 Frankfurt/ Main.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 15.08.2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung ist solange gültig, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder der Verein aufgelöst wird.
- (3) Die bisherige Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht: 27.01.2014